



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Unter dem Namen Fördergemeinschaft des Bertolt-Brecht-Gymnasiums schließen sich Eltern von Schülerinnen und Schülern, Ehemalige, Lehrkräfte, Freunde und Förderer dieses Gymnasiums zusammen.
- (2) Die Fördergemeinschaft ist in das Vereinsregister des AG Dresden unter der Registernummer VR 1412 eingetragen und führt zu ihrem Namen den Zusatz "e.V."
- (3) Die Fördergemeinschaft hat ihren Sitz in Dresden.
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Die Fördergemeinschaft will das Bertolt-Brecht-Gymnasium bei der Erfüllung seiner über die reine Wissensvermittlung hinausgehenden - erzieherischen und kulturellen Aufgaben unterstützen. Sie verfolgt dadurch im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dies insbesondere durch
 - a) finanzielle Unterstützung der Arbeit des Bertolt-Brecht-Gymnasiums
 - b) finanzielle Unterstützung von Schülerinnen und Schülern bei der Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen der Schule oder einzelner Klassen, Arbeitsgemeinschaften u.a.
 - c) Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen zur Aufklärung der Öffentlichkeit über die Arbeit der Schule
 - d) Unterstützung geeigneter Maßnahmen zur Heranbildung der jungen Menschen für wissenschaftliche, kulturelle und staatspolitische Aufgaben
 - e) Zusammenarbeit mit Vereinigungen und Gruppen gleicher Zielrichtung.
- (2) Die Fördergemeinschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Die Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Fördergemeinschaft. Es darf keine Person durch Aufgaben, die den Zwecken der Fördergemeinschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Ausscheidende Mitglieder haben gegen die Fördergemeinschaft keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils aus dem Vereinsvermögen.

§ 3 Grundsätze der Tätigkeit der Fördergemeinschaft

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis der Fördergemeinschaft zur freiheitlich demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des GG für die BRD.
- (2) Die Fördergemeinschaft vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Sie fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger. Sie tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.



§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Fördergemeinschaft können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag, der mindestens in Textform an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen, die Ablehnung ist nicht anfechtbar. Die Ablehnung hat innerhalb eines Monats nach Eingang des Aufnahmeantrags mindestens in Textform zu erfolgen.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt nach Ablauf der in Absatz (2) genannten Frist. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung in der jeweils gültigen Fassung an und unterwirft sich deren Regelungen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus der Fördergemeinschaft.
- (5) Der Austritt erfolgt durch Erklärung mindestens in Textform gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (6) Ein Mitglied kann aus der Fördergemeinschaft ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen der Fördergemeinschaft verletzt, die Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder die Bestimmungen der Satzung nicht beachtet. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei die einfache Mehrheit der abgegebenen anwesenden Stimmen erforderlich ist. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen nach Zugang aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem/der Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbetrag von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung bekanntgegeben.
- (2) Er ist jährlich zu Beginn eines Schuljahres fällig und ist bis spätestens Ende des 1. Quartals eines jeden Kalenderjahres zu erbringen. Im Interesse der Verwaltungskosteneinsparung verpflichten sich die Mitglieder, der Fördergemeinschaft eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

§ 6 Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse der Fördergemeinschaft erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder mindestens in Textform vom Vorstand verlangt wird; dabei müssen die Gründe angegeben werden.
- (2) Die Versammlung kann in Form einer Präsenzversammlung mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder oder im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. virtuelle MV) stattfinden. Die Verfahren können auch kombiniert werden. Es gelten die gleichen Voraussetzungen und Anforderungen nach dieser Satzung, soweit nichts Abweichendes geregelt ist. Die Entscheidung über



die Form der Beschlussfassung trifft der Vorstand mit einfachem Beschluss und gibt diese mit der Einberufung bzw. Einladung bekannt.

Eine virtuelle MV findet in einem nur für die Mitglieder der Gemeinschaft zugänglichen Chatroom statt, zu dem sich die Mitglieder einzeln anmelden müssen. Die Zugangsdaten werden spätestens zwei Tage vor der Versammlung per E-Mail durch den Verein mitgeteilt. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten und nicht an dritte Personen weiterzugeben.

(3) Mitgliederversammlungen werden von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden in Textform an die zuletzt bekannte E-Mailadresse unter Angabe einer Tagesordnung, Übersendung der Beschlussvorlagen und unter Beachtung einer Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen. Zusätzlich erscheinen die Informationen fristgerecht auf der Schulhomepage. Dies gilt ebenfalls als vollwertige Einladung.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleitenden. Die Organe der Fördergemeinschaft sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(5) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden. Die Beschlussfassung und Wahlen können offen oder mittels einer Abstimmungssoftware durchgeführt werden, hierüber entscheidet der Vorstand. Die Software kann per Smartphone, Tablet oder PC aufgerufen werden. Zur Teilnahme an Abstimmungen oder Wahlen wird den stimmberechtigten Teilnehmern der MV ein Link zur Software und die Zugangsdaten zur Authentifizierung zur Verfügung gestellt.

(6) Jedes Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist ausgeschlossen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(7) Zum Ausschluss von Mitgliedern sowie zu Satzungsänderungen ist die Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zu Änderungen des Zweckes der Fördergemeinschaft eine solche von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden erforderlich. Soweit nicht durch ein Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt wird, erfolgen Abstimmungen grundsätzlich offen.

(8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einem Protokoll festzuhalten und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer sowie der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht.

(9) Die Mitgliederversammlung darf Ordnungen beschließen.

§ 7 Vorstand

(1) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister und der Schriftführerin oder dem Schriftführer.



(2) Ständige Vorstandsmitglieder sind die bzw. der jeweilige Vorsitzende des Elternrats sowie die jeweilige Schulleiterin oder der jeweilige Schulleiter des Bertolt-Brecht-Gymnasiums.

(3) Die Fördergemeinschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht der Vorstandsmitglieder ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 2500 Euro die mehrheitliche Zustimmung des gesamten Vorstandes erforderlich ist.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Fördergemeinschaft zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ der Fördergemeinschaft übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

(5) Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG erhalten.

(6) Die Regelungen des § 6 dieser Satzung finden analoge Anwendung auf die Vorstandssitzungen. Diese sind mindestens 2x jährlich durchzuführen.

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird mit Ausnahme seiner ständigen Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt. Die ständigen Vorstandsmitglieder sind nicht in ein Amt des vertretungsberechtigten Vorstandes wählbar.

Mit Ausnahme der ständigen Vorstandsmitglieder können zu Vorstandsmitgliedern nur Mitglieder der Fördergemeinschaft gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der Fördergemeinschaft endet auch das Amt eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes.

(2) Der vertretungsberechtigte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt.

(3) Mit dem Wechsel der Schulleiterin/des Schulleiters und/oder der/des Elternratsvorsitzenden des Bertolt-Brecht-Gymnasiums rückt die jeweils amtsnachfolgende Person in die entsprechende Position im Vorstand der Fördergemeinschaft automatisch nach. Scheidet eines der übrigen Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausscheidenden einen kommissarisch Nachfolgenden wählen.

§ 9 Kassenprüfung

(1) Die Kassenprüfung findet bis 4 Wochen vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Der Bericht der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer ist bei Einladung zur MV der Einladung beizufügen.



(2) Es sollen mindestens zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung gewählt werden, die Amtszeit beträgt 2 Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer dürfen keine Mitglieder des Vorstandes der Fördergemeinschaft sein.

§ 10 Datenverarbeitung, Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der Fördergemeinschaft werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU-DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- b) Berichtigung seiner Daten, soweit sie unrichtig sind
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- d) Löschung seiner Daten, soweit die Speicherung unzulässig war

(3) Den Organen der Fördergemeinschaft, allen Mitarbeitern und sonst für die Gemeinschaft Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der Fördergemeinschaft hinaus.

§ 11 Auflösung und Vermögensfall der Fördergemeinschaft

(1) Die Auflösung der Fördergemeinschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung der Fördergemeinschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Gültigkeit dieser Satzung

(1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21. März 2023 beschlossen.

(2) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(3) Alle bisherigen Satzungen der Fördergemeinschaft treten damit außer Kraft.

Dresden, 21. März 2023